

## **„Multimedial an der RNG“ – Informationen zum Datenschutz**

Liebe Eltern,

aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) benötigen wir Ihre schriftliche Einverständniserklärung.

Im Laufe der Schulzeit Ihres Kindes an der Rupert-Neudeck-Gesamtschule der Stadt Tönisvorst werden viele Aktivitäten stattfinden, die das Leben in der Schule mit gestalten und bereichern. Während solcher Veranstaltungen werden Fotos gemacht und Videos gedreht. Diese erscheinen in Tagebüchern, Klassenräumen, Schulfluren sowie auf Abschiedsbüchern bzw. Datenträgern. Manche davon werden auch auf der schuleigenen Homepage [www.rng-tv.de](http://www.rng-tv.de) und auf sozialen Kanälen – Instagram @rng\_toevo, Facebook @https://www.facebook.com/rupert.neudeck.gesamtschule, YouTube @https://youtube.com/@rupert-neudeck-gesamtschul4835 präsentiert, um das Schulleben sowie die Arbeitsergebnisse der Schülerinnen und Schüler (in Text und Bild) zu dokumentieren.

In diesem Zusammenhang kann es zur Veröffentlichung von Vornamen, Texten, Arbeitsergebnissen und Fotos Ihres Kindes kommen. Hierfür werden die Fotos auch auf den privaten/dienstlichen Endgeräten, Verwaltungsprogrammen oder unter Microsoft Teams der Lehrer/innen der Rupert-Neudeck-Gesamtschule zur Ver- bzw. Bearbeitung gespeichert. Zusätzlich werden Schülerschleife erstellt, beispielhaft wird Teams als Grundlage genutzt um die Bilder zu verwalten und schlussendlich zu drucken.

Zu diesen Veranstaltungen gehören:

- Klassenfahrten und Ausflüge
- Sportveranstaltungen
- Chorauftritte / Foren
- Schulfeste und Klassenfeste
- Projektstage und -wochen.
- ...

Für alle vorgenannten Veranstaltungen und Veröffentlichungen bitten wir um Ihre Einwilligung, nämlich unter „Anmeldung zur Rupert-Neudeck-Gesamtschule der Stadt Tönisvorst“ Seite 2.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kaiser  
Schulleiter

## Warum verwenden wir Social Media an unserer Schule?

### Instagram

Unsere SchülerInnen erleben täglich tolle Projekte und Angebote und können an diversen Aktivitäten teilnehmen. Damit diese Erlebnisse nicht nur einem Kreis in Erinnerung bleiben, halten wir die schönen Momente gerne in Bildern in einem Post auf unserer @rng\_toevo fest. Wir wollen einer großen Öffentlichkeit unsere Projekte und Kampagnen, unseren Schulalltag und diverse Schülerausflüge präsentieren. Auf dieser Plattform finden sich viele unserer SchülerInnen wieder und kommen in Kontakt.

### Facebook

Für einen schnellen Informationsfluss nutzen wir neben der Website auch Facebook. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass wir über unseren Account @https://www.facebook.com/rupert.neudeck.gesamtschule nachmittags deutlich schneller viele Eltern erreichen. Natürlich kündigen wir auch hier größere Projekte und Veranstaltungen an und erstatten nachträglich Bericht. Hierzu verwenden wir entstanden Bilder, auf denen sich Schüler wiederfinden können. Um auch weiterhin unsere tollen Erlebnisse teilen zu können, bitten wir Sie, sich mit Ihren Kindern abzusprechen und eine gemeinsame Entscheidung über die mögliche Veröffentlichung von Bildern zu treffen.

### YouTube

Auf YouTube veröffentlichen wir unsere hausgemachten Videos @rupert-neudeck-gesamtschul4835. Hier werden Projekt- oder Kursfahrten hochgeladen und festgehalten. Es ist eine weitere Bereicherung die für unseren Schulalltag nutzen wollen und benötigen ebenso für das Videoportal YouTube Ihr Einverständnis.

### Zusatz:

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Die Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft schriftlich bei der Schulleitung widerrufen werden. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerrufbar, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Ansonsten gilt die Einwilligung für digitale Veröffentlichungen und deren elektronischer Archivierung für die Dauer der Schulzugehörigkeit.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Bitte besprechen Sie mit Ihrem Kind, wie es sich bei Fotoaufnahmen Ihrem Willen nach richtig verhalten soll.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Berlin, zu.

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden.

## **Nutzungsordnung für die Nutzung von Microsoft Teams for Education an der Rupert-Neudeck-Gesamtschule der Stadt Tönisvorst**

### Geltungsbereich

Die Nutzungsvereinbarung gilt für SchülerInnen bzw. Lehrkräfte, nachfolgend "Benutzer" genannt, welche das von der Schule bereitgestellte MS Teams zur elektronischen Datenverarbeitung nutzen.

### Nutzung von Teams

Die Benutzer werden seitens der Stadt Tönisvorst erstellt und gepflegt und somit ist der Schulträger für die DSGVO verantwortlich. Hier finden Sie die Kontaktdaten:

Schulträger: Stadt Tönisvorst  
Uwe Leuchtenberg, Bürgermeister  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst

Telefon: 02151 / 999-0  
Telefax: 02151 / 999-311  
E-Mail: info@toenisvorst.de  
URL: www.toenisvorst.de

### Laufzeit

Dem Benutzer wird innerhalb seiner Dienstzeit/Schulzeit ein kostenloser Gastzugang bzw. in Ausnahmefällen eine A1 Lizenz zur Verfügung gestellt. Beim Verlassen der Schule wird das Gastkonto/A1-Lizenz-Konto deaktiviert und gelöscht.

### Verarbeitete Daten

Folgende persönliche Daten werden bei der Nutzung der Zugänge von MS Teams verarbeitet:

- Name des Zugangs
- Zugehörigkeit zu Fächern und Kursen
- Text- und Sprachnachrichten
- Bilder
- Audio und ggf. auch Videostreams der Beteiligten
- ggf. Austausch von schulischen Dokumenten

Laut Selbstauskunft von Microsoft hält sich der Konzern an die europäische Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) und gewährleistet, dass personenbezogene Daten von Benutzern nur entsprechend dieser Datenschutzrichtlinien verarbeitet werden. Speicherort der Daten ist Europa. Microsoft verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten von Benutzern in Microsoft Teams nicht zur Erstellung von Profilen zur Anzeige von Werbung oder Direkt Marketing zu nutzen. Ziel unserer Schule ist es, durch eine Minimierung von personenbezogenen Daten bei der Nutzung von Microsoft Teams auf das maximal erforderliche Maß, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung unserer Schüler und Lehrkräfte bestmöglich zu schützen.

### Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Benutzer

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten wie dem eigenen Namen, biographischen Daten, der eigenen Anschrift, Fotos, Video- und Audioaufnahmen, auf welchen der Benutzer selbst abgebildet ist, gelten daher die Prinzipien der Datenminimierung und Datensparsamkeit. Sensible Daten gem. Art. 9 DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten, rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen) dürfen nicht verarbeitet werden. **Die Aufzeichnung einer Bild-, Ton- oder Videoübertragung, z. B. durch eine Software oder das Abfotografieren des Bildschirms, ist nicht gestattet.** Bitte beachten Sie, dass es nicht ausgeschlossen werden kann, dass Dritte, die sich mit Nutzerinnen und Nutzern im selben Zimmer befinden, z.B. Haushaltsangehörige, den Bildschirm und die Audio-Ausgabe einer Nutzerin oder eines Nutzers und die darauf abgebildete Kommunikationen einsehen bzw. hören können. Bei der Nutzung sind das Mithören und die Einsichtnahme durch Dritte zu vermeiden. Die Nutzung der

Videokonferenzfunktionen an öffentlichen Orten, insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln, ist untersagt.

#### Schutz des eigenen Teams-Zugangs

Benutzer haben selbst durch verantwortungsvolles Handeln zum Schutz und zur Sicherheit ihrer personenbezogenen Daten beizutragen. Das bedeutet unter anderem:

- Beim Einsatz privater Geräte müssen diese mindestens durch eine PIN oder ein Passwort geschützt werden.
- Der Benutzer ist verpflichtet, die eigenen Zugangsdaten zum persönlichen Microsoft Teams-Konto geheim zu halten. Sie dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- Sollten die eigenen Zugangsdaten durch ein Versehen anderer Personen bekannt geworden sein, ist der Benutzer verpflichtet, sofort Maßnahmen zum Schutz der eigenen Zugänge zu ergreifen. Bei Schülerkonten ist ein Lehrer, bei Lehrerkonten ein schulischer Administrator zu informieren.
- Sollte ein Benutzer in Kenntnis fremder Zugangsdaten gelangen, so ist es untersagt, sich damit Zugang zum fremden Benutzerkonto zu verschaffen. Der Benutzer ist jedoch verpflichtet, den Eigentümer der Zugangsdaten oder einen schulischen Administrator zu informieren.

#### Urheberrecht

Bei der Nutzung von Microsoft Teams sind die geltenden rechtlichen Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten. Fremde Inhalte, deren Nutzung nicht durch freie Lizenzen wie Creative Commons, GNU oder Public Domain zulässig ist, haben ohne schriftliche Genehmigung der Urheber keine Berechtigung im pädagogischen Netz oder in Microsoft Teams zu suchen, außer ihre Nutzung erfolgt im Rahmen des Zitatrechts. Fremde Inhalte (Texte, Fotos, Videos, Audio und andere Materialien) dürfen nur mit der schriftlichen Genehmigung des Urhebers veröffentlicht werden. Dieses gilt auch für digitalisierte Inhalte. Dazu gehören eingescannte oder abfotografierte Texte und

Bilder. Bei der unterrichtlichen Nutzung von freien Bildungsmaterialien (Open Educational Resources - OER) sind die jeweiligen Lizenzen zu beachten. Bei von der Schule digital zur Verfügung gestellten Inhalten von Lehrmittelverlagen ist das Urheberrecht zu beachten. Eine Nutzung ist nur innerhalb der schulischen Plattformen zulässig. Nur wenn die Nutzungsbedingungen der Lehrmittelverlage es gestatten, ist eine Veröffentlichung oder Weitergabe digitaler Inhalte von Lehrmittelverlagen zulässig. Stoßen Benutzer auf urheberrechtlich geschützte Materialien, sind sie verpflichtet, dieses bei einer verantwortlichen Person anzuzeigen.

#### Unzulässige Inhalte und Handlungen

Benutzer sind verpflichtet, bei der Nutzung von Microsoft Teams geltendes Recht einzuhalten, u. a. das Strafrecht und das Jugendschutzrecht. Außerdem ist jede Nutzung untersagt, die geeignet ist, die berechtigten Interessen der Schule zu beeinträchtigen (z. B. Schädigung des öffentlichen Ansehens der Schule; Schädigung der Sicherheit der IT-Ausstattung der Schule). Es ist verboten, pornographische, gewaltdarstellende oder gewaltverherrlichende, rassistische, menschenverachtende oder denunzierende Inhalte über die Plattform abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.

Die E-Chat-Funktion der schulischen Plattformen darf nicht für die Versendung von Massen Nachrichten (Spam) und/oder anderen Formen unzulässiger Werbung genutzt werden. Von anderen Benutzern bereitgestellte Inhalte dürfen nicht unbefugt in sozialen Netzwerken verbreitet werden.

#### Zuwiderhandlungen

Im Falle von Verstößen gegen diese Nutzungsordnung behält sich die Schulleitung der Rupert-Neudeck-Gesamtschule der Stadt Tönisvorst das Recht vor, den Zugang zu einzelnen oder allen Bereichen innerhalb von Microsoft Teams zu sperren. Davon unberührt behält sich die Schulleitung weitere rechtliche Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen vor.

## Datenschutzrecht<sup>1</sup>

Aufgabe des Datenschutzes ist es, Einzelne vor Beeinträchtigungen ihres Rechts zu bewahren, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen.

Aufgabe des Datenschutzes in der öffentlichen Verwaltung ist es, Einzelne davor zu schützen, dass sie durch die Verarbeitung personenbezogener Daten von öffentlichen Stellen in unzulässiger Weise in ihrem Recht beeinträchtigt werden, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht). Datenschutz hat Verfassungsrang.

**Artikel 4 Abs. 2 der Landesverfassung** konstituiert aber nicht nur den Anspruch Einzelner auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten, sondern bestimmt auch, dass Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zulässig sind, dies jedoch nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit auf Grund eines Gesetzes.

Ein wesentlicher Grundsatz ist dabei, dass sich die Verarbeitung auf den erforderlichen Umfang beschränken muss und grundsätzlich nur für die Zwecke zulässig ist, für die die Daten erhoben wurden. Wesentlich sind auch die Rechte betroffener Personen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung.

Allgemeine Bestimmungen zum Datenschutz im Schulbereich

Die **§§ 120 bis 122 Schulgesetz** (SchulG) bilden die grundlegenden Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie des weiteren Personals im Schulbereich. Diese bereichsspezifischen Regelungen konkretisieren auf Grundlage der europarechtlichen Ermächtigung aus Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e und Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die Datenverarbeitungen, die bei Erfüllung der öffentlichen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule zulässig sind.

Die Einzelheiten der Datenverarbeitung, sei es auf analoge oder digitale Weise, werden in der Folge durch Rechtsverordnungen umfassend und detailliert geregelt. Sie sichern eine landeseinheitliche und für alle betroffenen Personen transparente Behandlung ihrer personenbezogenen Daten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für den Schutz der Daten und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Schule verantwortlich.

verantwortlich.

Besondere Bestimmungen zum Datenschutz für im Schulbereich tätige Personen

Welche Beschäftigtendaten Schulen, Schulaufsichtsbehörden, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, die Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule und das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen zu welchen Zwecken verarbeiten dürfen, ist in der **Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer sowie des sonstigen Personals im Schulbereich (VO-DV II)** festgelegt. Die digitale Verarbeitung ist zulässig auf dienstlichen Geräten (stationären Endgeräten in der Schule oder persönlichen dienstlichen Endgeräten der Lehrkräfte) und in schulischen

Netzwerken, wenn über technische und organisatorische Maßnahmen die Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet ist (vgl. § 2 Abs. 1 VO-DV II). Die genauen Datenkataloge und Verarbeitungszwecke sind in den Anlagen zur Verordnung ausführlich konkretisiert. Die Verordnung regelt auch Fälle der Datenübermittlung und bestimmt die Aufbewahrungs- und Lösungsfristen für Dateien und Akten. Sie enthält Vorgaben zur Datensicherheit und zu Auskunfts- und Berichtigungsansprüchen der betroffenen Personen.

Besondere Bestimmungen zum Datenschutz für Schülerinnen, Schüler und Eltern

Welche Daten der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern Schulen und Schulaufsichtsbehörden in Dateien oder Akten verarbeiten dürfen, ist in der **Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I)** festgelegt. Die digitale Verarbeitung ist zulässig auf dienstlichen Geräten (stationären Endgeräten in der Schule oder persönlichen dienstlichen Endgeräten der Lehrkräfte) und in schulischen Netzwerken, wenn über technische und organisatorische Maßnahmen die Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet ist (vgl. § 2 Abs. 1 VO-DV I). Es handelt sich im Wesentlichen um die erforderlichen Personaldaten (wie Name, Anschrift, Erreichbarkeit), bei Schülerinnen und Schülern auch um alle relevanten Schullaufbahn- und Leistungsdaten, die in das Schülerstammbuch aufzunehmen sind. Die VO-DV I regelt unter anderem auch die Übermittlung von Daten an andere Stellen oder bei einem Schulwechsel und bestimmt die Fristen für die Aufbewahrung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten. Beispielsweise müssen Zeitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen 50 Jahre aufbewahrt werden. Nur so können verlorene Originalen ersetzt werden. Die VO-DV I enthält zudem Vorgaben zur Datensicherheit, zu Auskunfts- und Berichtigungsansprüchen sowie zum Akteneinsichtsrecht von Schülerinnen, Schülern und Eltern. Die Schule darf zeitlich unbefristet eine nicht öffentliche Schulchronik führen, in der für schulinterne Zwecke die Namen der Schülerinnen und Schüler und das Jahr der Beendigung des Schulverhältnisses verzeichnet sind. Datenverarbeitung auf privaten digitalen Geräten der Lehrkräfte

Die **Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I)** bestimmt auch die Voraussetzungen, unter denen Lehrkräfte Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern auf privaten digitalen Geräten verarbeiten dürfen (§ 2 Abs. 2 VO-DV I).

Dies ist nur zulässig, soweit es zur Erfüllung schulischer Aufgaben erforderlich ist. Dazu bedarf es einer qualifizierten Genehmigung der Schulleitung (vgl. **Genehmigungsvordruck lt. Dienstanweisung ADV**), in der alle rechtlichen und technischen Bedingungen verbindlich vorgegeben sind. Welche Daten überhaupt auf Privatgeräten verarbeitet werden dürfen, ist restriktiv in Anlage 3 der VO-DV I enumerativ festgelegt.

Eine solche Genehmigung zu erteilen ist jedoch **nicht** zulässig, **wenn ein persönliches dienstliches Gerät** zur schulischen Nutzung ausgehändigt wurde. Eine bereits erteilte Genehmigung erlischt mit Aushändigung eines Dienstgeräts.

Trotz Ausstattung mit einem dienstlichen Gerät kann die Nutzung von Privatgeräten nur in begründeten, zu dokumentierenden Einzelfällen vorübergehend von der

<sup>1</sup> Quelle:

„<https://www.schulministerium.nrw/schule-bildung/recht/datenschutz-im-schulbereich>“

Schulleitung zugelassen werden, soweit dies zur vollumfänglichen schulischen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist und die datenschutzgerechte Verarbeitung entsprechend der für die Nutzung von Privatgeräten geltenden Standards gewährleistet ist (§ 2 Abs. 2 Satz 7 VO-DV I).

Der vorübergehende Charakter muss dem sachlichen Grund geschuldet sein. Relevant ist insoweit, wie lange der Einsatz erforderlich ist, z.B. weil eine technisch realisierbare Software-Alternative fehlt bzw. ein dienstliches Gerät, das die schulisch notwendige Aufgabenerfüllung ermöglicht, nicht verfügbar ist. Dies zu entscheiden liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

Dabei können sowohl die persönlichen dienstlichen Endgeräte als auch weitere Geräte, etwa in der Schule vorhandene Ausstattung, berücksichtigt werden. Der Einsatz anderweitiger Hard- bzw. Software ist zu prüfen. Vorrangig ist bereits bei der Planung der schulischen IT-Ausstattung in Abstimmung mit dem Schulträger zu berücksichtigen, dass darüber die schulisch notwendigen Anwendungen technisch leistbar sind.

Die Beratung der Schulen erfolgt durch Datenschutzbeauftragte, Medienberatung NRW und zuständige Schulaufsicht.

Weitere Informationen zu praktischen Detailfragen der Genehmigung sind **hier** unter dem Stichpunkt "Genehmigung zur Nutzung privater digitaler Geräte" eingestellt.  
Behördliche Datenschutzbeauftragte

Für das Ministerium für Schule und Bildung NRW ist Herr Georg Minten zum Behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Kontakt: MSB NRW, Völklingerstr. 49, 40221 Düsseldorf, Tel.: **0211/5867-3316**.

Für die Schulen sind gesonderte Behördliche Datenschutzbeauftragte zu benennen. Für Schulen in kommunaler und staatlicher Trägerschaft wählen dazu die Schulämter geeignete Personen aus. Die Benennung erfolgt durch die Bezirksregierung. Die schulischen Datenschutzbeauftragten betreuen sodann mehrere Schulen des jeweiligen Schulamtsbezirks. Alternativ können schuleigene Datenschutzbeauftragte benannt werden. Dies könnte insbesondere bei großen oder besonders technisierten Schulen zweckmäßig sein.

Die schulischen Datenschutzbeauftragten unterstützen die Schulleitungen in allen mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen. Die Aufgaben ergeben sich aus Art. 39 DSGVO (<https://dsgvo-gesetz.de/art-39-dsgvo/>).

Datenschutzbeauftragte für Schulen haben demnach insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung der Schulleitung, der Lehrkräfte und sonstigen Beschäftigten hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO und der schulspezifischen Regelungen.
- Überwachung der Einhaltung aller Datenschutzvorschriften einschließlich Überprüfungen, Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter.
- Anlaufstelle für Anfragen von Lehrkräften/Beschäftigten, Schülerinnen,

Schülern und Eltern in mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und der Ausübung ihrer Rechte zusammenhängenden Fragen. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte ist bei der Bearbeitung von Anfragen zur Verschwiegenheit über die Identität der Betroffenen verpflichtet.

Die LDI hat auf ihrer Homepage ausführliche Informationen zur Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten im Rahmen einer FAQ eingestellt:

**Datenschutzbeauftragte | LDI - Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (nrw.de)**

Die **Kontakt**daten der **schulischen Datenschutzbeauftragten** finden Sie **hier**.

Nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO ist die Schulleitung verpflichtet, die Kontaktdaten der bzw. des Datenschutzbeauftragten der zuständigen Aufsichtsbehörde (LDI) mitzuteilen. Die LDI hat dazu auf ihrer Homepage ein **Meldeportal** eingerichtet.

Die Schule und das Internet

Das Lernen unter Nutzung des Internets gehört inzwischen zum Schulalltag. Im Unterricht, in Selbstlernphasen, aber auch außerhalb des Unterrichts und für digitale Interaktions- und Kommunikationsformen wird das Medium genutzt. Hierzu sind Informationen im Bildungsportal bereitgestellt unter **Lehren und Lernen in der Digitalen Welt | Bildungsportal NRW (schulministerium.nrw)**. Für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schule ergeben sich damit differenzierte Aufgaben, Verantwortlichkeiten und rechtliche Fragen, auch zum Datenschutz. Die einzelne Schule muss Regeln für die Nutzung des Internets und die Kontrolle von Missbrauch durch Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 25 Schulgesetz aufstellen und dabei die medien- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Ebenso ist über die Nutzung der vom Schulträger bereitgestellten Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form zu entscheiden. Auch hierzu ist gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG die Schulkonferenz zu beteiligen.

Zu der Medienkompetenz, die den Schülerinnen und Schülern in der Schule im Umgang mit dem Internet vermittelt wird, gehört auch Datenschutzkompetenz, denn wer im Internet "surft" oder weltweit kommuniziert und dabei seine personenbezogenen Daten preisgibt, hinterlässt nicht rückholbare Datenspur, aus denen sich Nutzungs- und Kommunikationsprofile erstellen lassen. Schülerinnen und Schüler über Datenschutzbestimmungen, Risiken und Schutzmaßnahmen aufzuklären, ist daher unverzichtbarer Teil der Medienerziehung in der Schule.

Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Rupert-Neudeck-Gesamtschule, Corneliusstr. 25, 47918 Tönisvorst. Unseren Ansprechpartner für Datenschutz, Herrn Inan, erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse: [mail@rng-tv.de](mailto:mail@rng-tv.de)